



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 17/Jahrgang 2018	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	13.07.2018
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 €. Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Rufai Mumuni, Koloniestr. 29, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006280827/107 am 20.06.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.06.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.06.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

M e n z e l

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Fatma Moustafaoglou, Schützenstr. 30, 45699 Herten, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005221804/30 am 27.06.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.06.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.06.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Gerhard Rettig, Heroldstr. 32, 44145 Dortmund, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006277575/45 am 18.06.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.06.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.07.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Lolan Ahmed Mustafa, Steeler Str. 142, 45139 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006276845/65 am 02.07.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.07.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.07.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen EURO HandelsKONTOR GmbH, Königsallee 106, 40215 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005216666/5 am 22.11.2017 erlassene Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenbescheid vom 22.11.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Kostenbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.06.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

V o g t

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Pro Argento GmbH, Duisburger Str. 187, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-TT3816 am 15.06.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.06.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Mahmut Baki Öztekin, Frohnhauser Weg 285, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AM594 am 13.06.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.06.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Rufai Mumuni, Koloniestr. 29, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-MR1964 am 25.05.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.06.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Selver Yaman, Hinnebecke 7, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-SY38 am 05.06.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.06.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Anika Rhode, Dickswall 2 B, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-XP66 am 21.06.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.06.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Anatoli Georgiev, Charlottenstr. 92, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-VA6666 am 19.06.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.06.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2016 und 2018 sowie der Messbescheid für 2016 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2105159000006 für die Firma Catnip Verwaltungs GmbH können nicht zugestellt werden, weil deren Anschrift und die der Geschäftsführerin Alexandra Gerb unbekannt sind.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen im Amt 24, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.06.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Peter Schultz, zuletzt wohnhaft gewesen Simonshöfchen 26 in 42327 Wuppertal, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 28.05.2018 (Aktenzeichen: 50-711/88757/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Quiskamp, Zi. 21, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.06.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Mhd Hashem Ajbawi, zuletzt wohnhaft gewesen Merkurweg 1 in 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 26.06.2018 (Aktenzeichen: 50-714/110636/96) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.06.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Deniz Serbes-Ates, zuletzt wohnhaft gewesen August-Schmidt-Str. 7 in 45470 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 02.07.2018 (Aktenzeichen: 50-711/113862/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in Verbindung mit § 104 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Steinhoff, Zi. 34, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.07.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

O s t e r m a n n

**Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste
für die Wahl der Jugendschöffinnen und
Jugendschöffen für die Amtszeit vom
01.01.2019 bis 31.12.2023**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 einstimmig beschlossen. Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom **23.07.2018 bis 27.07.2018** während der Dienststunden in der Bürgeragentur, Schollenstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 27 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) spätestens bis zum 30.07.2018 beim Kommunalen Sozialen Dienst/Jugendhilfe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den § 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Mülheim an der Ruhr, den 05.07.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

W i l i n s k i

**Ablauf der Ruhefristen auf dem
Reihengrabfeld 31 des Friedhofs in Heißen**

Die Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld des Friedhofs Heißen, Feld 31, Grabstellen-Nr. 0001-0174 laufen am 09.12.2018 ab. Dieses Gräberfeld wird zur Wiederbelegung benötigt. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am 10.06.2018 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum **09.12.2018** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von dem Oberbürgermeister, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 6 der Satzung vom 19.12.2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 37/2013, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.07.2018

Der Oberbürgermeister
Amt für Grünflächenmanagement
und Friedhofswesen
I. A.

W a a g e

Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.11.2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.02.2009 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 06/2009, S. 106 vom 13.03.2009) vom 28.06.2018

Auf Grund des § 43, Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein Westfalen (Landesnatur-schutzgesetz - LNatSchG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933) und § 20 des Gesetzes über Naturschutz und Landschafts-pflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie der §§ 27 und 34 des Ge-setzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) in der jetzt geltenden Fassung (SGV 2060), wird von dem Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr als Untere Naturschutzbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Die in § 2 dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden hiermit als Natur-denkmale festgesetzt. Die Anlage 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Natur-denkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebau-ungspläne der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.11.2007 (Liste der Naturdenkmale im Stadtgebiet Mül-heim an der Ruhr), in der Fassung der 1. Änderung vom 11.02.2009 wird um diese Naturdenkmale erwei-tert. Die Regelungen der vorbezeichneten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 28.11.2007, in der Fas-sung der 1. Änderung gelten auch für diese Naturdenkmale.

(2) Die in § 3 dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden hiermit als Natur-denkmale ganz und die Nummern 9 und 49 teilweise gelöscht.

§ 2

lfd. Nr. (ehem. Nr.)	Bezeichnung, Anzahl, Art, Größe	Gemarkung	Flur, Flurstück	Lagebezeichnung
102	1 Linde Umfang: 3,75 m	Mülheim	Flur 74, Flurstück 21	im Hof des Grundstücks Georgstraße 15 (Amts- gericht)
103	1 Edelkastanie Umfang: 4,00 m	Mülheim	Flur 30, Flurstück 480	neben dem Wohnhaus Hingbergstraße 92
104	1 Platane Umfang: 4,70 m	Mülheim	Flur 70, Flurstück 78	im Garten des Wohn- hauses Bahnstraße 50
105	2 Buchen Umfang: 2,77 m 3,35 m	Mülheim	Flur 50, Flurstück 28	im Garten des Wohn- hauses Friedrichstraße 54

lfd. Nr. (ehem. Nr.)	Bezeichnung, Anzahl, Art, Größe	Gemarkung	Flur, Flurstück	Lagebezeichnung
106	1 Kastanie Umfang: 5,30 m	Holthausen	Flur 7, Flurstück 294	im Garten des Wohn- hauses Schlippenweg 4
107	1 Rotbuche Umfang: 3,00 m	Holthausen	Flur 13, Flurstück 107	im Garten des Wohn- hauses Jahnstraße 5
108	2 Linden Umfang: 2,98 m 2,66 m	Holthausen	Flur 8, Flurstück 389	auf dem Grundstück Hölterstraße 48
109	1 Kastanie Umfang: 4,20 m	Mülheim	Flur 2 , Flurstück 581	vor dem Wohnhaus Papenbuschstraße 38
110	1 Blutbuche Umfang: 3,00 m	Dümpten	Flur 10, Flurstück 37	im Garten des Wohn- hauses Schachtweg 8
111	2 Kastanien Umfang: 3,50 m 2,37 m	Styrum	Flur 54, Flurstück 14	im Vorgarten des Hau- ses Friesenstraße 47
112	1 Bergahorn Umfang: 2,76 m	Speldorf	Flur 29, Flurstück 510	auf dem Grundstück Duisburger Straße 443
113	4 Kopfweiden Umfang: 3,00 - 4,00 m	Speldorf	Flur 10, Flurstück 220	auf dem Gartengrund- stück hinter dem Haus Baakendorfer Straße 34
114	1 Weide Umfang: 3,50 m	Speldorf	Flur 25, Flurstück 792	im Garten des Wohn- hauses Karlsruher Straße 63
115	1 Buche Umfang: 4,53 m	Mülheim	Flur 49, Flurstück 38	im Garten des Wohn- hauses Dohne 57
116	1 Blutbuche Umfang: 3,12 m	Mülheim	Flur 50, Flurstück 81	im Garten des Wohn- hauses Friedrichstraße 75

§ 3

lfd. Nr. (ehem. Nr.)	Bezeichnung, Anzahl, Art, Größe	Gemarkung	Flur, Flurstück	Lagebezeichnung
9 (28)	2 Blutbuchen (1 Blutbuche) Umfang: 3,86 m 5,11 m	Holthausen	Flur 12, Flurstück 338	Grünanlage zwischen Kluse und Wittekind- straße
11 (32)	1 Rotbuche Umfang: 3,70 m	Holthausen	Flur 16, Flurstück 57	am südl. Weg neben dem sog. engl. Garten, zwischen Werdener Weg und Untere Saarland- straße (Witthausbusch)
15 (39)	1 Rotbuche Umfang: 4,15 m	Holthausen	Flur 18, Flurstück 3	Kahlenberg, am Hang- weg, oberhalb des ehe- maligen Teiches

lfd. Nr. (ehem. Nr.)	Bezeichnung, Anzahl, Art, Größe	Gemarkung	Flur, Flurstück	Lagebezeichnung
19 (52)	1 Sumpfyzypresse Umfang: 1,74 m	Holthausen	Flur 16, Flurstück 57	im Ententeich des Witt- hausbusches
21 (54)	1 Eiche Umfang: 3,33 m	Mülheim	Flur 37, Flurstück 124	am unteren Ende des Friedhofes an der Gracht
29 (67)	1 Roßkastanie Umfang: 4,17 m	Mülheim	Flur 46, Flurstück 238	im Garten des Hauses Dimbeck 28
43 (91)	1 Ahornbaum Umfang: 4,20 m	Mülheim	Flur 60, Flurstück 64	im Garten des Hauses Ruhrstraße 5
44 (93)	1 Linde Umfang: 2,86 m	Mülheim	Flur 69, Flurstück 106	in den Ruhranlagen, zwischen Schoßbrücke und Eisenbahnbrücke
49 (106)	2 Eiben Umfang: 1,39 m 1,50 m 8 Hülsen Umfang: 0,61 - 1,15 m 2 Pappeln Umfang: 5,10 m und 5,01 m	Saarn	Flur 24, Flurstück 81	im Garten des Hauses Otto-Pankok-Straße 63
101	1 Tulpenbaum Umfang: 1,71 m und 2, 47m (2-stämmig)	Broich	Flur 17, Flurstück 234	Wallfriedsweg 23

§ 4

Nach § 33 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Ordnungsbehördliche Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.11.2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.02.2009 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 06/2009, S. 106 vom 13.03.2009) vom 28.06.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 28.06.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 in Ausführung des § 96 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat stellte aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31. Dezember 2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.407.333.661,14 Euro und einem Ergebnis in Höhe von -84.997.096,91 Euro fest.

Die Ratsmitglieder erteilten dem Oberbürgermeister die uneingeschränkte Entlastung für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 96 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW. Das Druckwerk zum Jahresabschluss 2016 wird in der Bürgeragentur der Stadt Mülheim an der Ruhr, Schollenstraße 2, 45468 Mülheim an der Ruhr (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 15:00 Uhr) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Zudem ist der Jahresabschluss 2016 im Internet auf der Seite der Stadt Mülheim an der Ruhr unter der Rubrik Rathaus & Bürgerservice (Haushalt) eingestellt.

- Anlage 1 Bilanz 31.12.2016
- Anlage 2 Ergebnisrechnung 31.12.2016
- Anlage 3 Finanzrechnung 31.12.2016
- Anlage 4 Bestätigungsvermerk Rechnungsprüfungsausschuss

Mülheim an der Ruhr, den 21.06.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2016

Aktiva	31.12.2016		31.12.2015	
	€	€	€	€
1. ANLAGEVERMÖGEN				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			891.224,58	883.776,25
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	58.393.911,11			58.449.520,60
1.2.1.2 Ackerland	10.452.989,42			10.684.321,75
1.2.1.3 Wald, Forsten	8.917.107,87			8.921.304,17
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.093.324,75			2.771.920,42
		<u>80.857.333,15</u>		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	33.744.163,68			34.562.055,57
1.2.2.2 Schulen	246.357.232,94			249.910.921,50
1.2.2.3 Wohnbauten	7.273.633,60			7.423.615,04
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	150.553.561,69			128.406.515,68
		<u>437.928.591,91</u>		
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	153.389.968,18			153.275.328,51
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	52.739.796,00			53.896.691,66
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	277.388.633,51			275.445.735,74
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	265.429.364,48			272.004.691,24
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	14.795.902,34			13.590.404,17
		<u>763.743.664,51</u>		
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		511.048,34		408.130,16
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		7.403.519,12		7.393.719,12
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		9.772.089,33		9.686.159,74
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		15.278.629,68		15.357.639,89
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		19.515.417,55		18.405.186,47
			1.335.010.293,59	1.320.593.861,43
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		12.710.698,78		11.219.834,02
1.3.2 Beteiligungen		169.871,00		169.871,00
1.3.3 Sondervermögen		368.943.928,67		368.343.928,67
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		2.856.433,65		3.407.052,83
1.3.5 Ausleihungen				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		67.725.475,42		60.433.242,54
1.3.5.2 an Beteiligungen				
1.3.5.3 an Sondervermögen				
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		6.650.759,99		9.209.327,48
			459.057.167,51	452.783.256,54

Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2016

Aktiva	31.12.2016		31.12.2015	
	€	€	€	€
2. UMLAUFVERMÖGEN				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		122.163,00		1.100.708,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen				
			122.163,00	1.100.708,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	3.307.533,59			4.261.729,17
2.2.1.2 Beiträge	349.513,14			160.866,65
2.2.1.3 Steuern	7.700.710,51			7.709.313,71
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	11.767.138,50			6.752.799,73
2.2.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	6.889.464,99			5.953.399,40
		<u>30.014.360,73</u>		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.040.300,52			2.325.335,29
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	201.599,63			274.670,07
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	640.163,50			1.691.878,37
2.2.2.4 gegen Beteiligungen				
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	3.085.232,52			12.252.511,61
		<u>4.967.296,17</u>		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		17.063.338,44		66.799,72
			52.044.995,34	41.449.303,72
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens				
2.4 Liquide Mittel			16.308.748,07	29.259.258,88
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG			20.021.698,25	18.572.642,57
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			523.877.370,80	439.158.420,02
			<u>2.407.333.661,14</u>	<u>2.303.801.227,41</u>

Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2016

Passiva	31.12.2016		31.12.2015	
	€	€	€	€
1. EIGENKAPITAL				
1.1 Allgemeine Rücklage				
1.2 Sonderrücklagen				
1.3 Ausgleichsrücklage				
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag				
			0,00	0,00
2. SONDERPOSTEN				
2.1 für Zuwendungen	286.967.717,70			284.935.708,76
2.2 für Beiträge	53.103.133,52			55.386.752,68
2.3 für den Gebührenaussgleich	3.880.211,64			3.130.278,29
2.4 Sonstige Sonderposten	10.192.611,40			10.571.992,65
			354.143.674,26	354.024.732,38
3. RÜCKSTELLUNGEN				
3.1 Pensionsrückstellungen	402.078.899,87			386.278.483,33
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	2.003.040,00			1.930.500,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	19.463.694,37			21.027.039,80
3.4 Sonstige Rückstellungen	44.225.270,46			60.069.753,97
			467.770.904,70	469.305.777,10
4. VERBINDLICHKEITEN				
4.1. Anleihen				
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.1 von verbundenen Unternehmen				
4.2.2 von Beteiligungen				
4.2.3 von Sondervermögen	6.632.261,38			10.367.906,75
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	246.486.037,49			217.191.416,51
4.2.5 von Kreditinstituten	187.579.102,30			188.174.844,01
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.022.614.858,72			935.226.088,02
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	59.363.033,43			61.611.669,73
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.572.129,68			16.764.856,51
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.266.751,92			2.496.623,58
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	25.185.214,50			29.894.426,12
4.8 Erhaltene Anzahlungen	11.141.375,46			8.173.116,80
			1.573.840.764,88	1.469.900.948,03
5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG			11.578.317,30	10.569.769,90
			2.407.333.661,14	2.303.801.227,41

Jahresergebnis 2016
Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2015 (€)	Haushaltsansatz 2016 (€)		Ergebnis 2016 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2017
			Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	269.705.524,15	267.582.500	267.582.500	274.046.524,84	6.464.025+	2,4+	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	108.647.852,04	125.589.539	125.589.539	132.028.993,24	6.439.454+	5,1+	0
	<i>darunter Sonderposten aus Zuwendungen</i>	12.636.901,64	12.766.242	12.766.242	12.692.498,43	73.744-	0,6-	0
03	+ Sonstige Transfererträge	7.976.593,76	14.996.342	14.996.342	10.214.301,83	4.782.040-	31,9-	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	84.836.490,82	89.513.349	89.513.349	88.785.247,42	728.101-	0,8-	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.676.756,09	9.187.359	9.187.359	9.143.873,84	43.485-	0,5-	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	128.146.066,51	136.360.045	136.360.045	134.773.993,84	1.586.051-	1,2-	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	35.990.648,39	29.643.493	29.643.493	40.490.988,64	10.847.495+	36,6+	0
	<i>darunter Verkauf v. Vermögensgegenständen d. Anlagevermögens</i>	473.447,43	2.034.189	2.034.189	4.512.972,77	2.478.784+	121,9+	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	2.574.250,60	3.948.262	3.948.262	3.368.509,22	579.753-	14,7-	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
10	= Ordentliche Erträge	646.554.182,36	676.820.889	676.820.889	692.852.432,87	16.031.544+	2,4+	0
11	- Personalaufwendungen	154.149.400,35	155.858.151	155.858.151	163.299.980,38	7.441.829+	4,8+	0
	<i>darunter Beihilfen</i>	2.103.760,64	2.220.000	2.220.000	2.108.976,21	111.024-	5,0-	0
	<i>darunter Pensions- u. Beihilferückstellungen</i>	12.556.485,56	9.800.000	9.800.000	16.822.074,93	7.022.075+	71,7+	0
12	- Versorgungsaufwendungen	15.452.106,98	11.300.000	11.300.000	17.237.795,32	5.937.795+	52,6+	0
	<i>darunter Beihilferückstellungen</i>	3.018.501,01	2.200.000	2.200.000	3.327.350,37	1.127.350+	51,2+	0
	<i>darunter Pensionsrückstellungen</i>	12.433.605,97	9.100.000	9.100.000	13.910.444,95	4.810.445+	52,9+	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	111.709.246,59	108.834.520	109.135.753	118.878.682,47	9.742.929+	8,9+	927.826
	<i>darunter Unterhaltung und Bewirtschaftung</i>	47.222.488,40	39.277.757	39.434.979	43.107.003,44	3.672.024+	9,3+	434.866
14	- Bilanzielle Abschreibungen	39.549.975,93	42.747.547	42.747.547	40.854.312,19	1.893.235-	4,4-	0
15	- Transferaufwendungen	324.809.977,72	352.992.938	364.418.914	362.517.257,44	1.901.657-	0,5-	5.503.083
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	48.645.096,16	44.549.965	44.581.095	49.148.977,64	4.567.883+	10,3+	45.665
17	= Ordentliche Aufwendungen	694.315.803,73	716.283.121	728.041.460	751.937.005,44	23.895.545+	3,3+	6.476.574
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	47.761.621,37-	39.462.232-	51.220.571-	59.084.572,57-	7.864.002-	15,4+	6.476.574-
19	+ Finanzerträge	2.962.136,20	3.555.029	3.555.029	3.167.770,26	387.259-	10,9-	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	33.705.741,15	31.595.597	31.595.597	29.080.294,60	2.515.302-	8,0-	0
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	30.743.604,95-	28.040.568-	28.040.568-	25.912.524,34-	2.128.044+	7,6-	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	78.505.226,32-	67.502.800-	79.261.139-	84.997.096,91-	5.735.958-	7,2+	6.476.574-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	78.505.226,32-	67.502.800-	79.261.139-	84.997.096,91-	5.735.958-	7,2+	6.476.574-

Jahresergebnis 2016
Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2015 (€)	Haushaltsansatz 2016 (€)		Ergebnis 2016 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2017
			Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage								
27	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	436.971,41	0	0	278.146,13	278.146+	-	0
28	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
29	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	137.255,36	0	0	0,00	0+	-	0
30	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	151.635.922,76	0	0	0,00	0+	-	0
31	= Verrechnungssaldo (=Zeile 27 bis 30)	151.336.206,71-	0	0	278.146,13	278.146+	-	0

Jahresergebnis 2016
Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2015 (€)	Haushaltsansatz 2016 (€)		Ergebnis 2016 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2017
			Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	270.810.517,51	267.582.500	267.582.500	272.549.764,68	4.967.265+	1,9+	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	93.202.857,65	112.823.297	112.823.297	120.925.745,01	8.102.448+	7,2+	0
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	7.393.455,23	14.996.342	14.996.342	7.434.285,18	7.562.057 -	50,4-	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	83.311.973,37	85.328.055	85.328.055	88.111.793,02	2.783.738+	3,3+	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.406.661,46	9.187.359	9.187.359	8.605.194,38	582.165 -	6,3-	0
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	135.421.932,62	136.360.045	136.360.045	129.157.435,38	7.202.610 -	5,3-	0
07	+ Sonstige Einzahlungen	78.261.783,88	23.695.956	23.695.956	71.701.050,90	48.005.095+	202,6+	0
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.972.147,52	3.555.029	3.555.029	3.173.384,66	381.644 -	10,7-	0
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	679.781.329,24	653.528.583	653.528.583	701.658.653,21	48.130.070+	7,4+	0
10	- Personalauszahlungen	143.102.078,34	149.062.450	149.062.450	149.189.113,39	126.663+	0,1+	0
11	- Versorgungsauszahlungen	17.365.450,30	16.882.100	16.882.100	18.054.150,99	1.172.051+	6,9+	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	104.022.709,33	108.834.520	108.834.520	125.677.965,63	16.843.446+	15,5+	0
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	26.383.568,58	31.595.597	31.595.597	32.978.962,59	1.383.366+	4,4+	0
14	- Transferauszahlungen	325.084.875,27	352.992.938	352.992.938	366.882.738,75	13.889.801+	3,9+	0
15	- Sonstige Auszahlungen	95.376.129,22	43.297.785	43.297.785	105.856.827,98	62.559.043+	144,5+	0
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	711.334.811,04	702.665.390	702.665.390	798.639.759,33	95.974.369+	13,7+	0
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	31.553.481,80-	49.136.807-	49.136.807-	96.981.106,12-	47.844.299-	97,4+	0
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	15.496.715,13	19.464.276	22.881.327	17.559.659,84	5.321.667 -	23,3-	2.790.571
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.797.911,86	5.727.700	6.827.700	6.836.975,26	9.275+	0,1+	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	10.974.400,00	12.808.395	12.808.395	3.412.074,18	9.396.321 -	73,4-	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.724.602,25	2.501.000	2.501.000	1.458.867,20	1.042.133 -	41,7-	45.201
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	5.125.642,73	3.974.900	3.974.900	3.240.280,72	734.619 -	18,5-	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	35.119.271,97	44.476.271	48.993.322	32.507.857,20	16.485.465-	33,7-	2.835.772

**Jahresergebnis 2016
Finanzrechnung**

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2015 (€)	Haushaltsansatz 2016 (€)		Ergebnis 2016 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2017
			Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	91.349,33	379.500	725.169	310.258,47	414.911-	57,2-	196.216
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	36.654.874,31	109.679.207	172.621.182	48.559.567,34	124.061.615-	71,9-	113.031.743
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	4.668.654,65	5.824.447	10.713.995	4.213.691,86	6.500.303-	60,7-	5.978.536
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	5.363.957,00	15.958.395	24.363.434	2.390.864,76	21.972.569-	90,2-	9.562.051
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	24.710.500,00	32.900.000	32.900.000	10.500.000,00	22.400.000-	68,1-	16.500.000
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	71.489.335,29	164.741.549	241.323.780	65.974.382,43	175.349.398-	72,7-	145.268.546
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	36.370.063,32-	120.265.278-	192.330.458-	33.466.525,23-	158.863.933+	82,6-	142.432.774-
32	= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	67.923.545,12-	169.402.085-	241.467.265-	130.447.631,35-	111.019.634+	46,0-	142.432.774-
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	39.788.500,00	120.589.000	149.285.000	55.146.000,00	94.139.000-	63,1-	87.290.463
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	961.298.541,46	0	0	5.040.000.019,75	5.040.000.020+	-	0
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	25.420.279,25	28.398.000	29.084.677	26.510.501,03	2.574.176-	8,9-	623.294
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	905.210.541,46	0	0	4.911.607.357,08	4.911.607.357+	-	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	70.456.220,75	92.191.000	120.200.323	157.028.161,64	36.827.839+	30,6+	86.667.169
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	2.532.675,63	77.211.085-	121.266.942-	26.580.530,29	147.847.472+	121,9-	55.765.605-
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	12.606.196,03-	0	0	14.369.788,79-	14.369.789-	-	0
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	646,22-	0	0	8.247,26-	8.247-	-	0
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	10.074.166,62-	77.211.085-	121.266.942-	12.202.494,24	133.469.436+	110,1-	55.765.605-

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 101 Abs. 7 GO folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

"Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Anhang sowie Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Als Arbeitsgrundlage dienten die Software "AuditSolutions für Kommunale Prüfung, Prüferarbeitsplatz NRW", die Handreichungen des Innenministeriums "NKF in NRW - Handreichungen für Kommunen" sowie die von Rechnungsprüfern der Großstädte erarbeiteten "Hinweise zur Prüfung des Jahresabschlusses nach NKF".

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Mülheim an der Ruhr, 05.10.2017

Norbert Mölders
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Änderungssatzung vom 11.07.2018 zur Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, in außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 7. April 2008.

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes - KAG- vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. Seite 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 24, 90 des Achten Sozialgesetzbuches -SGB VIII- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 5, 23 des Kinderbildungsgesetzes - KiBiz- vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. Seite 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622), des § 9 des Schulgesetzes –SchulG- vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. Seite 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes -EStG-in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 05.07.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1: Änderung des § 3

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Kindergarten- beziehungsweise das Schuljahr (1. August bis 31. Juli; § 7 Absatz 1 Satz 1

Schulgesetz NRW). Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Anspruch genommenen Betreuungsform gemäß den Anlagen zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 kontinuierlich jährlich um 3 %. Die entsprechende neue Beitragstabelle wird immer zum 01.08. des jeweiligen Kindergartenjahres bekannt gegeben.

Artikel 2: Änderung des § 4

§ 4 wird wie folgt neu gefasst

1)

Der Elternbeitrag ist nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sozial gestaffelt.

2)

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Sockelbetrag des Elterngeldes nach dem Bundeseltern- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für jedes Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

3)

Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist das Kalenderjahr, das der fristgemäßen Abgabe der Erklärung über das Einkommen nach § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung jeweils vorausgeht. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit ein Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. In diesen Fällen ergehen die Festsetzungsbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

4)

Anzugeben sind die Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Vereinfacht dargestellt handelt es sich bei den zu berücksichtigenden Einkünften um die Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten.

Sofern das Kind mit beiden Elternteilen zusammenlebt, sind die Einkünfte der Kindesmutter sowie des Kindesvaters nachzuweisen. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt.

Maßgeblich bei der Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Soweit sich die Einkünfte dauerhaft verändern, sind die zu erwartenden Einkünfte anzugeben und nachzuweisen (z.B. Arbeitsaufnahme im lfd. Jahr, Bezug von Elterngeld, sonstige Veränderungen). Sonderzuwendungen, wie z.B. Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld sind Einkommensbestandteil.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten (Verrechnung von positiven mit negativen Einkünften) sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Die positiven Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides entnommen werden.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergeben sich in der Regel aus dem Steuerbescheid (und zwar in der Zeile »Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit«), wobei die Werbungskostenpauschale von zurzeit 1.000 Euro jährlich abzuziehen ist. Durch Vorlage des Steuerbescheides nachgewiesene höhere Werbungskosten werden anerkannt.

Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit handelt es sich bei den positiven Einkünften um die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen (z.B. Ehegatten- bzw. Kindesunterhalt, Schichtzulagen, geldwerter Vorteil PKW, etc.), einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Eltern-/Kindergartenbeitrag gezahlt wird (z.B. Wohngeld, BAföG,...) sind dem Einkommen hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte als Beamtin/Beamter, so wird ein Betrag von 10 Prozent der ermittelten Einkünfte, vor Abzug eines eventuellen Freibetrages, hinzugerechnet.

Für jedes Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von den ermittelten Einkünften abzuziehen.

Artikel 3: Änderung des § 11

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Elternbeiträge für Kita, OGS, Tagespflege und Hort ab dem 01.08.2018

Einkommen	Buchungszeit / bis unter 2 Jahre			Buchungszeit / 2 Jahre bis zum Schuleintritt			Hort	OGS
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.		
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.000 €	31 €	40 €	46 €	12 €	17 €	26 €	15 €	15 €
bis 36.000 €	52 €	69 €	82 €	31 €	40 €	46 €	36 €	36 €
bis 48.000 €	93 €	138 €	165 €	62 €	75 €	82 €	72 €	72 €
bis 60.000 €	185 €	230 €	268 €	124 €	150 €	196 €	134 €	134 €
bis 72.000 €	247 €	311 €	350 €	160 €	196 €	252 €	175 €	155 €
bis 84.000 €	309 €	391 €	443 €	227 €	276 €	309 €	247 €	165 €
bis 100.000 €	361 €	460 €	525 €	288 €	345 €	366 €	309 €	175 €
bis 125.000 €	412 €	529 €	618 €	350 €	414 €	433 €	371 €	180 €
bis 150.000 €	464 €	598 €	711 €	412 €	483 €	500 €	433 €	180 €
bis 175.000 €	515 €	667 €	803 €	474 €	552 €	567 €	494 €	180 €
über 175.000 €	567 €	736 €	896 €	536 €	621 €	633 €	556 €	180 €

Elternbeiträge für die ergänzende Kindertagespflege ab dem 01.08.2018

Einkommen	Buchungszeit / bis unter 2 Jahre		Buchungszeit / 2 Jahre bis zum		Hort /OGS	
	zusätzliche Betreuungszeit		zusätzliche Betreuungszeit		zusätzliche Betreuungszeit	
	bis zu 15 Stunden	bis zu 30 Stunden	bis zu 15 Stunden	bis zu 30 Stunden	bis zu 15 Stunden	bis zu 30 Stunden
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.000 €	21 €	41 €	10 €	26 €	5 €	15 €
bis 36.000 €	36 €	72 €	21 €	46 €	15 €	36 €
bis 48.000 €	72 €	149 €	46 €	98 €	41 €	88 €
bis 60.000 €	108 €	216 €	77 €	155 €	62 €	124 €
bis 72.000 €	124 €	247 €	93 €	185 €	77 €	155 €
bis 84.000 €	139 €	273 €	113 €	221 €	98 €	191 €
bis 100.000 €	144 €	283 €	129 €	252 €	108 €	211 €
bis 125.000 €	149 €	294 €	139 €	273 €	118 €	232 €
bis 150.000 €	155 €	304 €	149 €	294 €	129 €	252 €
bis 175.000 €	160 €	314 €	160 €	314 €	139 €	273 €
über 175.000 €	165 €	324 €	170 €	335 €	149 €	294 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 11.07.2018 zur Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, in außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 7. April 2008 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 11.07.2018

Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Rufai Mumuni)	252
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Fatma Moustafaoglou, Herten)	252
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Gerhard Rettig, Dortmund)	253
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Lolan Ahmet Mustafa, Essen)	253
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (EURO HandelsKONTOR GmbH, Düsseldorf)	253
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Pro Argento GmbH)	254
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mahmut Baki Öztekin)	254
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Rufai Mumuni)	254
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Selver Yaman)	255
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Anika Rhode)	255
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Anatoli Georgiev)	255
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Catnip Verwaltungs GmbH)	256
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Mhd Hashem Aljbawi)	256
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Peter Schultz, Wuppertal)	256
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Deniz Serbes-Ates)	256
Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023	257
Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 31 des Friedhofs in Heißen	257
Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.11.2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.02.2009 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 06/2009, S. 106 vom 13.03.2009) vom 28.06.2018	258
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Mülheim an der Ruhr	262
Änderungssatzung vom 11.07.2018 zur Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, in außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 7. April 2008	272